

S a t z u n g

für

Dharmahaus Obermoschel KTDL e. V.

Karma Tschö Dar Ling

– der Ort, an dem die Lehre Buddhas verbreitet wird

Präambel

Wir, die Vereinsmitglieder, gründen das „Dharmahaus Obermoschel KTDL e.V.“, um einen Ort zu schaffen, wo allen Interessierten Studium und Praxis der buddhistischen Lehren zugänglich ist. Im Buddhismus steht die Ausrichtung auf das Glück und Wohlergehen der fühlenden Wesen im Mittelpunkt. Absicht und Motivation eines Dharmazentrums ist es daher, allen Wesen zu helfen, sich aus ihrem Leid zu befreien und wahres, unvergängliches Glück zu erlangen.

Der Verein „Dharmahaus Obermoschel KTDL e.V.“ wird gegründet, um als rechtlich selbständige Gruppe folgende Ziele zu verwirklichen:

- einen Ort zu schaffen, wo die Lehre des Buddha übertragen und geübt wird;
- eine Gemeinschaft von Praktizierenden zu entwickeln;
- Gruppen zu bilden und zu unterstützen, deren Zusammenwirken eine fortdauernde Praxis des Dharma ermöglicht;
- eine öffentliche Begegnungsstätte zu sein, die die universelle innere Wissenschaft des Buddhismus zur Verwirklichung von Weisheit und Mitgefühl jenseits einer religiösen Zugehörigkeit möglichst vielen Menschen zugänglich macht und dadurch in der Gesellschaft für gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Frieden arbeitet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dharmahaus Obermoschel KTDL e.V.“. Zudem trägt er den vom 17. Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dordje gegebenen tibetischen Namen „Karma Tschö Dar Ling“, was bedeutet „der Ort, an dem die Lehre Buddhas verbreitet wird“.

Sitz des Vereins ist Obermoschel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der buddhistischen Religion.
2. Er orientiert sich dabei insbesondere an der Überlieferung, wie sie durch die Karma Kagyü Meister zu uns kommt und schafft Möglichkeiten, diese Überlieferung kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren.
3. Er fördert die Gemeinschaft der Praktizierenden, deren Zusammenwirken eine fortdauernde Vertiefung der Praxis ermöglicht.
4. Er setzt sich aktiv für die Toleranz zwischen den unterschiedlichen spirituellen Wegen ein, bleibt aber klar mit seiner spirituellen Ausrichtung verbunden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Verein schafft eine für jeden zugängliche Begegnungsstätte, wo die buddhistische Lehre studiert und praktiziert werden kann.
2. Er organisiert öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Meditationsklausuren, in denen die Überlieferung der Karma Kagyü Tradition übertragen und praktiziert wird.
3. Der Verein unterstützt Dharmapraktizierende und Andere in verschiedenen Lebenslagen.
4. Er pflegt den Dialog mit anderen spirituellen Gruppen, religiösen Gemeinschaften und interessierten wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Gruppen.
5. Der Verein unterstützt Gruppen, Einrichtungen und buddhistische Lehrer, Mönche und Nonnen, die mit dem Dhagpo Kagyü Mandala verbunden sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist finanziell eigenständig, d. h. nicht von einer Trägergemeinschaft abhängig. Über die Verwendung eventuell erwirtschafteter oder gespendeter Überschüsse entscheidet der Vorstand am Ende des Geschäftsjahres. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan für die nächsten Jahre entsprechend den gemeinnützigen Zielen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann unabhängig von Herkunft, Nationalität und Religion jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand
3. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Alle Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt zu deren Anerkennung. Die Satzung kann jederzeit von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge und Anfragen einzureichen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Beitragspflicht endet mit diesem Datum.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Dharmahauses Obermoschel gefährdet und schädigt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Verein und dem Mitglied. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden können vom ausgeschiedenen Mitglied nicht zurückverlangt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die spirituelle Leitung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Spirituelle Leitung

1. Der Verein gehört zum Dhagpo Kagyü Mandala. Das Dhagpo Kagyü Mandala ist aus der segensreichen Aktivität des Mahamudra-Meisters Gendün Rinpotsche hervorgegangen und versteht sich als Teil der Karma Kagyü Schule.
2. Die spirituelle Leitung der Karma Kagyü Schule liegt in den Händen des 17. Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dordje bzw. dessen bestätigtem rechtmäßigen Nachfolger. In allen wichtigen spirituellen Fragen orientiert sich der Verein an diesem spirituellen Meister und folgt seinem Rat.

3. Repräsentant ist Jigme Tsewang Rinpotsche bzw. sein von Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dordje oder Jigme Tsewang selbst benannter Nachfolger. Der Repräsentant ist Ehrenpräsident des Vereins und bestätigt die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand hält den Kontakt zur spirituellen Leitung und zum Ehrenpräsidenten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes beraten sich in spirituellen Fragen mit den Lamas und Lehrern des Dhagpo Mandalas. Wird im Vorstand zu spirituellen oder anderen wichtigen Fragen kein Konsens gefunden, kann er sich zur Klärung an die spirituelle Leitung wenden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Bedarf eine Klärung zu erbitten. Die Entscheidung der spirituellen Leitung ist dann bindend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem 1ten und einem 2ten Vorsitzenden und
 - bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Ehrenpräsidenten für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach- und Wiederwahlen sind möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden einberufen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. Fax oder E-Mail) zu fassen, wobei jedes teilnehmende Vorstandsmitglied den Empfang des Rundschreibens bestätigen und seine Antwort in Textform wiedergeben muss.
6. Fragen zur Veräußerung von Eigentumsrechten und Immobilien des Vereins erfordern Einstimmigkeit und bedürfen außerdem der Zustimmung der Spirituellen Leitung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Personen, die im Sinne des § 5 Mitglieder sind sowie dem Vorstand und/oder der Spirituellen Leitung. Sie findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand hat sie mindestens einen Monat vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden oder ein von ihnen ernannter Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied zum Schriftführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes.
3. Bestätigung des Haushaltsplanes.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl eines Kassenprüfers.
6. Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Auflösung des Vereins

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen und Namensänderungen

1. Eine Änderung der Satzung oder des Namens des Vereins wird nach Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Änderung in Bezug auf die Spirituelle Leitung und Zugehörigkeit zum Dhagpo Kagyü Mandala ist nicht möglich.
3. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Einstimmigkeit des Vorstandes und der Spirituellen Leitung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein des Dhagpo Kagyü Mandalas zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Zusatzbestimmung

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, falls dies für die Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
2. Sollte in der Zukunft ein Dachverband des Dhagpo Kagyü Mandalas entstehen, wird der Verein ein Bestandteil dieses Dachverbandes sein.

Obermoschel, den 30. November 2010